

**Runder Tisch Verbandsklagerecht
am 6. November 2020, 16.00 – 17.30 Uhr
E-Konferenz**

Protokoll

Anwesend:

Dr. Birgit Angerer	Denkmalnetz Bayern, Sprecherin
Jan Bauditz	Planungsbüro Bauditz
Hubertus von Dallwitz	Aktionsgemeinschaft Privates Denkmaleigentum, Geschäftsführer
Kristina Gehm	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) (Protokoll)
Wolfgang Karl Göhner	Justitiar Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) Vorsitzender DNK-AG Recht und Steuerfragen (AGRS)
Dr. Inge Gotzmann	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), Bundesgeschäftsführerin
Dr. Herlind Gundelach	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), Präsidentin
Gregor Hitzfeld	Landesdenkmalamt Berlin ICOMOS Deutschland, Generalsekretär
Rolfjosef Hamacher	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
Ulrich Klein	Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege — Hessischer Heimatbund, Vorstand
Jan Mittelstein	Mohr Rechtsanwälte
Dr. Julia Ricker	Interessengemeinschaft Bauernhaus IgB, Geschäftsführerin
Dr. Christine Schlott	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt
Dr. Jörg Spennemann	AG Recht und Steuerfragen DNK Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

Top 1: Begrüßung und Einführung durch Frau Dr. Herlind Gundelach, Präsidentin des BHU

Frau Dr. Gundelach begrüßt zum Runden Tisch und die Teilnehmer*innen stellen sich vor. Anschließend führt Frau Dr. Gundelach in die Thematik ein:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Änderung der UVP-RL 2014 erfolgte die Eintragung „Kulturelles Erbe“ als Umweltschutzgut.

Aarhus-Konvention von 1998 (UN-Konvention) verpflichtet zur Einführung von Mitwirkungs- und Verbandsklagerechten auch im Denkmalschutz.

Bundesrepublik seit 2001 Vertragspartner der Konvention.

In der EU umgesetzt durch EG-Richtlinie 2003/35/EG.

Diese wiederum umgesetzt in nationales Recht durch das Umweltrechtsbehelfs-Gesetz (UmwRG von 2014, zuletzt geändert und präzisiert auch hinsichtlich der Klagegegenstände 2017, Umsetzung erfolgte im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung, d.h. Ländergesetze sind nicht mehr möglich und auch nicht nötig, das Recht gilt in ganz Deutschland).

Entsprechende Erfordernisse ergeben sich auch aus der sog.

Landschaftskonvention, verabschiedet durch den Europarat, in dem Deutschland auch Mitglied ist. Allerdings hat Deutschland neben Russland und Albanien die Konvention noch nicht unterschrieben und mehrere Versuche von Verbänden, darunter auch des BHU, die Regierung dazu zu bewegen, sind bislang gescheitert.

Erstes Fazit:

Mitwirkungs- und Verbandsklagerecht sind aus völker- und europarechtlicher Sicht geboten und über das Umweltrechtsbehelfsgesetz auch zu eröffnen.

Viele Denkmaleigentümer befürchten eine noch stärkere Gängelung und Beeinträchtigung ihrer Handlungsmöglichkeiten.

Befürchtungen sind jedoch unbegründet (Dies war auch Ergebnis des Workshops von ICOMOS am 12. September 2020 in Berlin).

Verbandsklagerecht richtet sich in erster Linie gegen die Öffentliche Hand, denn hier wird durchaus die Möglichkeit gesehen, dass Entscheidungen zu Lasten des Denkmalschutzes getroffen werden, z.B. wenn zwischen staatlichen Entscheidungsträgern unterschiedliche Meinungen vorherrschen.

Staatliche Entscheidungen im 4-Augen-Prinzip durch zwei Behörden scheinen zwar auf den ersten Blick unproblematisch, de facto sind aber die Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen oft sehr ungleichgewichtig, Beispiel HH.

Noch problematischer ist es, wenn die Entscheidungsbefugnis nur bei einer Behörde liegt, denn hier besteht die Einflussnahme aus fachfremden Erwägungen, ohne dass vor der endgültigen Entscheidung eine Korrektur erfolgen kann.

Das wird besonders deutlich, wenn es sich um sog. In-Sich-Genehmigungen handelt, d.h. der öffentlich-rechtliche Vorhabensträger ist zugleich genehmigende Stelle.

Was spricht inhaltlich und fachlich für ein Verbandsklagerecht?

- Es bedeutet die gerichtliche Überprüfung politisch gewollter Entscheidungen.
- Bereits die mögliche gerichtliche Überprüfung kann die Qualität und Belastbarkeit von behördlichen Entscheidungen erhöhen.
- Erfahrungen aus dem europäischen Ausland zeigten, dass von dem Recht nur sehr bedacht Gebrauch gemacht wird (Im Gegensatz zum Umweltbereich, wo es von einigen Verbänden inzwischen hauptsächlich als Verhinderungsrecht genutzt wird).

Was spricht gegen ein Verbandsklagerecht?

- Klagerecht kann dem Anliegen der Verfahrensvereinfachung und Genehmigungsbeschleunigung entgegenstehen.
- Ggf. ist bei den Verbänden noch keine ausreichende Fachkompetenz vorhanden, hier lässt sich jedoch Abhilfe schaffen (bestes Beispiel: der BHU und seine Landesverbände).
- Rechtsschutz in Deutschland ist von der Systematik her Individualrechtsschutz, Hinweis auf andere Rechtsgebiete wie z. B. der schon erwähnte Umweltschutz, aber auch der Verbraucherschutz und der Tierschutz sowie die Bereiche Barrierefreiheit und Gleichstellung.

Was könnte Gegenstand einer Klage sein?

- Ausweisung von Kulturdenkmälern sowie die dazugehörigen Vorbereitungshandlungen.
- Genehmigungen für Maßnahmen an Kulturdenkmälern, unmittelbar und mittelbar.
- Anordnungen zugunsten bzw. zu Lasten eines Kulturdenkmals.

Welche Anforderungen sind an einen klagebefugten Verband zu stellen?

- Analog zu den Bestimmungen aus dem UmwRG muss eine Satzung vorliegen, die eine entsprechende Zielsetzung beinhaltet, der Verein muss drei Jahre seit Genehmigung seiner Satzung bestehen, gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein und keine Voraussetzungen an die Mitgliedschaft stellen (Ausschlussgründe).
- Zuständigkeit für die Anerkennung kann bei der obersten Denkmalschutzbehörde oder der oberen Fachaufsichtsbehörde für das Landesamt und die unteren Denkmalschutzbehörden liegen, sofern keine Anerkennung nach dem BNatSchG vorliegt, die eine weitere Anerkennung ohnehin überflüssig macht.

Fazit

Ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz ist zielführend. Dort, wo es keine anerkannten Verbände nach dem Naturschutzrecht gibt, die diese Aufgabe jetzt schon wahrnehmen können oder wollen, sollte eine Anerkennung nach dem Denkmalschutzrecht geschaffen werden. Denn das grundlegende Erfordernis und das grundlegende Mitwirkungsrecht liegen nach den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen vor.

Top 2: Vorstellungsrunde/Erfahrungen der Anwesenden mit dem Thema

- Hitzfeld: ICOMOS möchte das VKR gerne nutzen, das hat der Vorstand bereits beschlossen, wurde durch Mitgliederversammlung bereits bestätigt.
- Von Dallwitz: Es bestehen Bedenken gegenüber des VKR, da Vertrauen und Ansehen des Denkmalschutzes leiden könnte.
- Mittelstein: Hat seit 15 Jahre als Rechtsanwalt mit Verbandsklagen von „echten“ Umweltverbänden zu tun, hat Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zum Drittschutz im Denkmalrecht 2006 begleitet, Verfahren zum Rückbau eines Windparks wegen Verstoß gegen Umgebungsschutz des Denkmalrecht für Denkmaleigentümer durchgesetzt, aktuelles Projekt: Sternbrücke in Hamburg.
- Bauditz: Problem: Totalverlust von Wassermühlen durch Wasserrahmenrichtlinien (Biologische Durchgängigkeit), Technik von Wind- und Wassermühlen oft nicht inventarisiert und Teil des Denkmals → Verlust der Technik.
- Klein: Schon einmal gescheitert, das VKR im Denkmalschutz in Hessen zu verankern.
- Hamacher: Erfahrung mit der Frage der Zulassung nach UmwRG, im Falle einer Zulassung sind andere Dimensionen der Mitwirkungsrechte ausgelöst. Informationsrecht etc. sind erste Stufe, Klage ist erst die letzte Stufe (ist auch oft eine Kostenfrage), Erfahrungen mit Umweltbundesamt.
- Ricker: Mitglieder der IgB sind oft selbst Denkmalbesitzer oder engagiert für Denkmale, seit Anfang letzten Jahres besteht Diskussion über Verankerung des VKR im Denkmalschutzgesetz oder über Möglichkeiten des Umweltrechts. IgB kann sich Erwirken des VKR vorstellen.
- Schlott: Bisher weniger mit dem Thema zu tun, erhofft sich Anregungen für den Landesheimatbund Sachsen Anhalt.
- Spennemann: Hat Gutachten zum Thema verfasst für Sächsischen Landtag.

TOP 3: Erfahrungsaustausch

Hamacher:

Vor 5 Jahren hat er den Versuch der Anerkennung nach dem UmwRG gestartet. Das Gesetz ist sehr komplex und juristisch kompliziert. Gesetz geht über das hinaus, was europarechtliche Vorgaben fordern. EuGH hat Konventionsrecht der Aarhuskonvention als begriffsbildend für das innerstaatliche Recht zitiert.

UmwRG sieht vor, sich vorwiegend mit dem Umweltschutz zu beschäftigen. Beim Rheinischen Verein stehen Themen Denkmalschutz und Landschaftsschutz gleichwertig nebeneinander. Antrag 2015 wurde abgelehnt, mit der Begründung der Gleichwertigkeit statt Vorrangigkeit des Denkmalschutzes keine Zulassung des Rheinischen Vereins. In europarechtlichen Grundlagen ist von vorrangig nicht die Rede. Behörde hat sich nicht an Europarecht, sondern nationales Recht gehalten. Projekt wurde damals nicht weiterverfolgt.

Projekt wurde 2020 wieder aufgegriffen auf Grundlage der Ausführungen von Herrn Spennemann.

Klagebefugnis wird sich nicht zwischen Verband und privatem Denkmaleigentümer auswirken, sondern zwischen Verband und Staat. Deshalb müssen die

Denkmaleigentümer*innen nicht so große Bedenken bezüglich des VKR haben. Immer da, wo staatl. Institution oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihren Denkmälern nicht ordnungsgemäß umgehen, wäre das VKR ein geeignetes Mittel.

Angerer

Vor 1,5 Jahren hat Denkmalnetz Bayern beim Bayr. Landesamt für Umwelt Antrag zum VKR gestellt mit Berufung auf die Aarhus-Konvention.

Seitdem viel hin und her; z.B. muss Denkmalnetz seine Kompetenz nachweisen. Da das Denkmalnetz kein Verein ist und damit keine Mitgliedsbeiträge hat es auch kein Geld, das ist aber Voraussetzung für eine Klage. Ggf. Bürgschaft oder Garantieerklärung als Möglichkeit. Die Entwicklung schaut aktuell positiv aus, die letzten Fragen scheinen geklärt zu sein. Ziel ist nicht die ständige Klage. Es geht eher um die Möglichkeit der Drohgebärde und um die Informationsrechte.

Spennemann

Er kennt den Fall von Denkmalnetz Bayern rudimentär. Durch Argumente hat sich das Landesamt für Umwelt Bay. überzeugen lassen. Landesamt sieht Denkmalschutz anscheinend inzwischen als Teil des weiten Umweltschutzes, wird gestützt durch die Erwähnung des kulturellen Erbes und Sachgüter beispielsweise im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Von außen betrachtet ist der Fall in Bayern aussichtsreich.

Wann hat man einen Fall, den man vor Gericht bringt, wenn man die Anerkennung hat? Spannend, ob Verwaltungsgerichte, das auch so sehen, dass Denkmalschutz ein Belang ist, der über das UmwRG geltend gemacht werden kann.

Beschleunigungsdiskussion, Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens etc. zeigen, dass die Politik aktuell nicht bereit ist, das VKR auszuweiten.

Verankerung von Klagemöglichkeiten im Denkmalschutzgesetz in einem der 16 Länder ist unrealistisch auf lange Sicht.

AG Recht und Steuerfragen des DNK hat eine Unter-AG gegründet zum Thema „Wie geht man mit VKR um?“, aber auch zum Thema Partizipation – Beteiligung der Bürger an denkmalrechtlichen Entscheidungen. Diese beiden Aspekte kann man nicht voneinander trennen. Aarhuskonvention verpflichtet, solche Dinge im deutschen Recht einzuführen, auch für die Materie Denkmalrecht.

Es besteht noch keine Einigkeit darüber, ob mit dem UmwRG, das auf das Umweltinformationsgesetz verweist, der Denkmalschutz umfasst ist. Herr Spennemann ist der Meinung, dass er damit umfasst ist.

Das Bundesverwaltungsgericht legt die Begriffe des Umweltinformationsgesetzes anhand des übrigen Umweltrechtes aus, unter anderem anhand des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Hier sind Kulturgüter enthalten. Deshalb muss Denkmalschutz als Teil des Umweltrechtes verstanden werden. Daher gibt es seit 2017 die Möglichkeit, Abbruchgenehmigungen anzufechten.

Durch Verbandsklagebefugnisse sind Denkmallisteneintragungen nicht einklagbar. (hierzu hat Herr Spennemann einen Aufsatz geschrieben).

Rechtsprechung hat noch nie Klagen eines Denkmaleigentümers für eine Denkmaleintragung stattgegeben, wenn das Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde eine begründete Gegendarstellung gegeben hat. Umgekehrt, wenn die Behörden etwas für ein Denkmal halten und der Eigentümer das in Frage stellt, hat

der Eigentümer schon das ein oder andere Mal für eine Abbruchgenehmigung Recht bekommen.

Gundelach

Auf nächster Sitzung des DNK wird das Thema Verbandsklagerecht im Denkmalschutz ebenso ausführlich diskutiert werden.

Göhner

Wichtiger Aspekt: zugespitzte Thematik VKR greift Schlusspunkt eines gesamten Themas auf. Viel wichtiger ist die vorgelagerte Partizipation, die vor dem, erst reaktiven, gerichtlichen Überprüfen steht. Information zum richtigen Zeitpunkt, mit den richtigen Inhalten, die bürgerschaftliches Engagement erst ermöglicht, ist wichtig. Ist in Denkmalschutzgesetzen ein bisschen unterschiedlich, aber insgesamt schwach ausgeprägt. Denkmalschutzgesetze haben immer noch einen obrigkeitsstaatlichen Touch – ist im Ergebnis überholt und passt nicht zusammen mit der Zustimmung Deutschlands z.B. zur Erklärung zum bürgerschaftlichen Engagement im kulturellen Erbe.

Es sollte geschärft werden, was Herr Spennemann ausgeführt hat:

Die Interpretation, dass die Regelungen im UmwRG, mit dem Verweis auf das Umweltinformationsgesetz, in jedem Fall den erweiterten Umweltbegriff umfassen, sind nur zu halten über die Heranziehung der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Aus dem Wortlaut, insbesondere des Umweltinformationsgesetzes, ergäbe sich eher das Gegenteil. Problem: Der deutsche Gesetzgeber stellt nicht klar, was er möchte.

Dallwitz

Sieht die Notwendigkeit von VKR, wenn es um Baudenkmäler in öffentlichem Besitz geht. Hat Sorge, dass es auch in privatem Bereich zu solchen Fällen kommt. Es kommt eher nicht zu dem Fall Bürger gegen Bürger, sondern der anerkannte Verband klagt gegen die Entscheidung einer Denkmalbehörde. Dennoch ist der Bürger indirekt von der Entscheidung betroffen.

Vorsitzender Richter des Verwaltungsgerichts Berlin, Matthias Schubert hat darauf hingewiesen, dass nach seiner Meinung Denkmalschutz nicht zum Umweltbegriff des UmwRG gehört. Begründung: Umweltrecht kümmert sich um die Lebensgrundlagen wie Reinhaltung der Luft, des Wassers etc. Das sei nicht vereinbar mit dem Denkmalschutz.

Hitzfeld

ICOMOS hat auch beim Umweltbundesamt Antrag gestellt, ist jedoch bereits auf dem informellen Weg gescheitert. Begründung: Jedermannsprinzip, d.h. nicht jeder kann bei ICOMOS Mitglied werden, sondern nur Experten. Nachfrage an Frau Angerer: Wie hat das Bayern bewerkstelligt?

Angerer

Beim Denkmalnetz Bayern darf jeder Mitglied werden, solange er daran interessiert ist, Denkmäler zu schützen. Wenn jemand Mitglied werden will, muss er sich verpflichten, die Tutzingener Erklärung anzunehmen mit Nennung der Ziele des Denkmalnetzes.

Zu Spennemann: Es ist klar, dass nicht gegen das Landesamt für Denkmalpflege geklagt wird. Es gibt oft mit den Unteren Denkmalschutzbehörden die Probleme, v.a. auch beim Abriss von Denkmälern im ländlichen Bereich.

Klagerecht ist ggf. nicht die einzige Lösung, ggf. sind auch andere Mittel ein geeigneter Weg.

Zu Göhner: Partizipation geht nur, wenn man ein bisschen Macht hat. Was dem Denkmalnetz durchaus gelingt. Sie werden gehört und ernst genommen. Durch Kooperationen mit dem Landesamt und Menschen, die an Denkmälern interessiert sind, kann man dieses verstärken.

Mittelstein

Ihn interessiert vor allem die Frage: Gibt es schon eine Verbandsklage?

Antwort ist ja. Kulturgut steht in der UVP-Richtlinie. Die spannende Frage ist nun, wie man sie nutzbar macht. Und wenn es die schon gibt, kann man zusätzlich noch welche auf Landesebene einführen?

Er versteht das im Aufsatz Spennemann so, dass es nicht geht, weil das eine Sperrwirkung hat (Konkurrierende Gesetzgebung).

Ist der europäische Kulturgutsbegriff aus der UVP-Richtlinie deckungsgleich mit dem, was im Hamburgischen Denkmalschutzgesetz steht? Oder ist das nur ein Ausschnitt, und geht man dann für andere Ausschnitte leer aus, weil es nicht unter das UmwRG fällt? Braucht man dafür ergänzend eine landesrechtliche Verbandsklage (unabhängig davon, wie wahrscheinlich deren Einführung ist)?

Wann hat man dann so einen Fall? Dann muss man vor das Verwaltungsgericht, und die mögen schon keine naturschutzrechtlichen Klagen, geschweige denn Klagen eines Denkmalvereins.

Er unterstreicht nochmal, dass zwar die Klage des Verbandes gegen den Staat gerichtet ist, dass der private Bürger aber natürlich von der Entscheidung beeinflusst werden kann – ähnlich wie das Naturschutzrecht z.B. bei Genehmigungen.

Gundelach

Die Abrissgenehmigung eines privaten Denkmaleigentümers ist äußerst selten, viel seltener, als dass sich der Staat selbst eine Genehmigung für seine eigenen Dinge erteilt. Die Verbandsklage wird sich also so gut wie nie gegen einen Privaten richten.

Mittelstein

Sieht er genauso: private Denkmaleigentümer haben sehr zu kämpfen mit Denkmalschutzbehörden z.B. bei energetischer Sanierung – zum Teil ja auch zu Recht. Aber es wäre eine Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Denkmälern wünschenswert.

Göhner

Die Definition des Umweltbegriffs im UVPG spielt zuerst mal keine Rolle für die Frage, ob es ein VKR gibt, weil § 1 Abs. 4. im UmwRG auf das Umweltinformationsgesetz verweist. Dort ist es im §2 interpretationsbedürftig.

An anderer Stelle im Umweltinformationsgesetz sind die Kulturgüter extra genannt. Es ist klärungsbedürftig, was der Gesetzgeber will.

Man hat ein VKR, konkurrierende Gesetzgebung, aber das UmwRG eröffnet eine VK nur für einen Teilbereich. Was ist mit dem Rest? Z.B., wenn die Bürger die Anerkennung eines Bauwerks als Denkmal wollen.

Bürgerschaftliches Engagement wird vor dem Hintergrund diskutiert, dass sich Bürger*innen gegen etwas wehren müssen. Andererseits: Partizipation ist ein Selbstzweck. Was erwarten wir als Gesellschaft, wie die öffentliche Hand mit uns umgeht? Sind wir als Bürger ernst genommen? Es geht um unsere Heimaten. Was in Stadt oder auf dem Land passiert, betrifft mich unmittelbar, ich habe aber keine Beteiligungsmöglichkeit. Deshalb sollten Landesdenkmalschutzgesetze die Einbeziehung der Menschen bei allen Fragen, die das Denkmalschutzgesetz aufwirft, ermöglichen.

Klein

Abneigung der Politik gegenüber dem VKR, speziell auch im Umweltschutz, wird deutlich in Sachsen. Sächsischer Ministerpräsident ist ausgesprochener Gegner jeder Beteiligung. Sein Stellvertreter von den Grünen ist einer der profiliertesten Vertreter des Verbandsklagerechts auch im Denkmalschutz.

Frage in die Runde: Weiß jemand, wie sich die Konstellation weiterentwickelt hat?

Zum Thema Verantwortung:

Im Vortrag des Vertreters vom BUND am 12. September 2020 wurde erwähnt, dass auch im Umweltschutz die Hälfte aller VK zurückgewiesen wird -> erhebliches finanzielles Risiko für jeden beteiligten Verband.

Ggf. wäre das ganze nach einem GmbH Prinzip zu organisieren.

Nicht die originären Verbände werden ins Feuer geschickt, sondern ein übergeordneter Verband wird hergestellt, um das Risiko abzufangen.

Mittelstein

GmbH Modell wird nicht funktionieren, weil der anerkennungsfähige Verband die Gewähr für die Aufgabenerfüllung und ausreichend Finanzkraft haben muss.

Klagekosten sind zum Teil beachtlich.

Zu 50% gewonnene Verbandsklagen: Studie von Prof. Schmidt, Hochschule Anhalt, zur Effektivität von UmwRG Rechtsbehelfen: die normale Erfolgsquote liegt bei unter 20% → Beleg, dass VK materiell rechtlich was bringen, wenn sie so häufig gewinnen.

Allein die Klagemöglichkeit von Denkmalverbänden kann dazu führen, dass die Entscheidungsgrundlage verbessert wird.

Spennemann

GmbH Modell ist unrealistisch. Er möchte aber Angst vor den Kosten dämpfen.

Streitwerte sind in der Regel etwa bei 10.000 Euro (z.B. bei Abbrucherlaubnis).

Danach richtet sich die Höhe der Gerichtsgebühr -> das wären ein paar hundert Euro Gerichtskosten, wenn man die Klage verliert. Dazu kommen noch die Kosten für den gegnerischen Anwalt.

Zur Frage: Sind Verwaltungsrichter geneigt, noch einen klagebefugten Verband anzuerkennen?

Ist pauschal nicht zu beantworten. Vorsitzender Richter des Verwaltungsgerichts Berlin, Matthias Schubert hat sich mit seiner persönlichen Meinung positioniert. Viele Verwaltungsrichter sind jedoch denkmalaffin.

Taktische Frage: Wo fängt man an, mit so einem Fall zu agieren? Bei welchem Oberverwaltungsbericht landet man?

Z.B. Niedersachsen -> OVG Lüneburg war immer offen, was die Unterstützung denkmalfachlicher Aspekte in der Rechtsprechung angeht.

Hamacher

Auf nationaler Gesetzebene wird zwischen UmwRG und Umweltinformationsgesetz hin und her verwiesen. Nationale Gesetze müssen aber richtlinienkonform ausgelegt werden. Begriff der Umwelt ist nicht so eng gefasst, dass er nicht auslegungsfähig wäre, sondern er lässt sich inhaltlich interpretieren. Dafür sind die hier zitierten Richtlinien die richtige Grundlage. → Prozedere: Wäre es nicht denkbar, dass eine Institution die Frage der europäischen Kommission vorlegt zur Begriffsklärung. Denkbar wäre, dass die europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einleitet, indem man die Richtlinie mit den Inhalten des im UmwRG vergleicht.

Spennemann

Er sieht hier eher das Aarhus Convention Compiens Comitee (ACCC) als geeignete Prüfinstanz. ACCC ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, die die Umsetzung der Aarhus-Konvention überwacht. Wenn diese die Bundesrepublik Deutschland bisher gerügt hat, hat der Gesetzgeber auch reagiert.

EU-Kommission wird sich nicht weit aus dem Fenster legen aus Angst vor einer Rüge, dass sie ihre Kompetenzen ausweitet.

Top 4: Ziele, Partner, weiteres Vorgehen

Gundelach

Vorschlag Spennemann ist interessant, sich an ACCC zu wenden.

Spennemann

Risiko für ACCC Anfrage: Präjudiz für innerstaatliche Rechtsprechung. Er plädiert dafür, dass ein anerkannter Verein das Prozedere bei einem konkreten Fall mit überschaubaren Kosten testet. Er hätte lieber eine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu als eine weiche Stellungnahme des ACCC.

Mittelstein

Möglicher Fall in Hamburg: Abriss der Sternbrücke, Bahn plant Ersatz des technischen Bauwerks, viele denkmalrechtlichen Probleme, Brücke selbst ist Denkmal, Gutachten liegt vor, dass sie auch zu reparieren wäre. Bahn möchte sie trotzdem gerne austauschen, da so die Stadt einen Teil der Kosten tragen muss. Zusätzlich werden Denkmäler in der Umgebung beeinträchtigt und zwei/drei Denkmäler müssen teilweise abgerissen werden. Denkmaleigentümer selbst können natürlich dagegen klagen. Denkmalverein Hamburg überlegt, sich nach UmwRG anerkennen zu lassen, um sich an die Klage der Privaten anzuhängen. Damit müsste das Gericht sich auch damit befassen, ob eine Klage eines Denkmalvereins überhaupt zulässig wäre. Wird aktuell im Verein diskutiert.

Hamacher

Antrag der Rheinischen Vereins beim Umweltbundesamt läuft, dieser soll bis zum Jahresende entschieden werden. Auffassung des Umweltbundesamtes ist dann bekannt. Er wird die Runde informieren.

Gundelach

Es besteht bei Teilnehmer*innen der Runde breites Interesse, das Thema weiter voran zu treiben. Im DNK wird das Thema in der nächsten Sitzung diskutiert. Konkreter Fall außer der in Hamburg liegt nicht vor, wo wir uns konkret einklinken müssten.

Weiteres Vorgehen:

1. Erfahrungsaustausch soll weiter gepflegt werden.
2. BHU-Geschäftsstelle wird interessante Informationen aus dem Teilnehmerkreis gerne auch zukünftig an die Gruppe weiterleiten.
3. Herr Spannemann und Herr Göhner begleiten die Runde weiterhin und beraten juristisch.